

# Zweckvereinbarung

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in  
der Gemeinde Kleinwelsbach

zwischen

der **Gemeinde Bothenheilingen**

vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Übensee  
dienstansässig: Anger 106, 99947 Bothenheilingen

und

der **Gemeinde Kleinwelsbach**

vertreten durch den Bürgermeister Gerald Dengler  
dienstansässig: Schulstraße 16, 99947 Kleinwelsbach

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom  
10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den  
Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand-  
und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG – vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) in  
Verbindung mit der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)  
vom 27.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bothenheilingen und der  
Gemeinde Kleinwelsbach zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes  
und der Allgemeinen Hilfe im Territorium der Gemeinde Kleinwelsbach durch die  
Freiwillige Feuerwehr Bothenheilingen**

geschlossen.

## § 1 Gegenstand

1. Die Kameraden der FFW Bothenheilingen unter Führung des Wehrleiters Kamerad Rene Nachtigall unterstützen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen nach einem festgelegten Ablaufplan, die tägliche notwendige Feuerwehrarbeit der FFW Kleinwelsbach. Näheres bestimmt ein gemeinsam festgelegter Plan.
2. Inhalt dieser Unterstützung sind die Aufgaben des allgemeinen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie die Unterstützung bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehrarbeit.
3. Ziel ist es eine handlungsfähige Löschgruppe in der Gemeinde Kleinwelsbach aufzubauen, sowie die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen im Kreisbildungszentrum zu schaffen.
4. Gleichfalls wird auf dem Gebiet der Jugendfeuerwehr durch den Jugendwart die FFW Bothenheilingen Unterstützung in Fragen der Mitgliederwerbung und Ausbildung angeboten und praktisch erfolgen. Nähere Einzelheiten sind schriftlich abzustimmen.

5. Weitere Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sowie der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
6. Ein weiteres Ziel der Vereinbarung besteht darin, zu einem späteren Zeitpunkt Brandschutzverbände zu bilden.

## **§ 2 Ausrückebereich**

Der Ausrückebereich umfasst das Territorium der Gemeinde Kleinwelsbach.

## **§ 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen**

Das Feuerwehrfahrzeug der Gemeinde Bothenheilingen sowie die vorhandene Technik werden für eventuelle Einsätze, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausrückebereich vorgehalten und im notwendigen Umfang eingesetzt.

## **§ 4 Kostenerstattung**

Die Gemeinde Kleinwelsbach erstattet der Gemeinde Bothenheilingen jährlich eine Kostenpauschale in Höhe von 600 EUR. Darin enthalten sind 300 EUR für die Vorhaltung und Nutzung der Einsatztechnik und Ausrüstung, sowie 300 EUR Aufwandsentschädigung für Wehrleiter und Jugendwart. Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde Bothenheilingen anteilig entsprechend der Beteiligung an der Umsetzung und dem Erfüllungsstand des Maßnahmeplanes. Die Kostenpauschale gilt für ein Jahr und kann in gegenseitigem Einvernehmen jährlich neu festgelegt werden.

## **§ 5 Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der FFW Bothenheilingen.
- (2) Der Einsatzleiter der FFW Bothenheilingen ist den Kräften der FFW Kleinwelsbach sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Rettungsleitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

Die Gemeinden stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Gemeinde Bothenheilingen werden durch die Gemeinde Kleinwelsbach nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert.

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder der Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung soll begründet werden.

## **§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeinde Bothenehilingen:

Bothenehilingen, d. 13.04.2010

Übensee  
Bürgermeister

- Siegel -

Für die Gemeinde Kleinwelsbach:

Kleinwelsbach, d. 24.03.2010

Denlger  
Bürgermeister

- Siegel -